Mir thuen folches bemnach hiermit und in Rraft biefes Patentes, und verlangen von allen und jeden Gin= wohnern bes vorgemeldten Landestheils, wes Standes und Burben fie auch fein mogen, fo gnabig als ernstlich, baß fie von nun an, und als ihren gandesherrn aner= fennen, fich unferer Regierung unterwerfen, volltommes nen Gehorsam in aller Unterthanigkeit und Treue leisten, und fich biefer Besitnahme und ben Berfügungen ber gu bem Ende von und abgefandten Commissarien auf feine Weise widerseten, auch sich ohne vorherige Anfrage an Die seitherige, provisorisch hierdurch bestätigte Beamten (benen wir ohnverzüglich die erforderliche Weisung baruber zugehen laffen werden) im übrigen alles auswärtigen, in den Reichsgesetzen nicht begrundeten Refurses, bei Ber= meidung ernstlicher Ahndung, ganglich enthalten; auch und, sobald wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leiften.

Dagegen ertheilen wir allen und jeden, so Geist= als Weltlichen, zugleich die Versicherung, daß wir ihnen mit Huld und Gnade jederzeit zugethan verbleiben, ihnen Gezrechtigkeit und allen landesherrlichen Schutz angedeihen lassen, und ihrem Wohl unsere landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben übrigens bis zu unserer, im nachsten Fruhjahr hoffentlich eintretender perfonlichen Gegenwart, Die oberfte Leitung ber Besitnahme , Organisirung und ferneren Geschäftsverwaltung bieses Landestheils, bem faiferl. tonigl. Rammerherrn Freiherrn von Rerdering-Borg, als unserm General-Bevollmachtigten übertragen, und wollen, daß vor der hand, bis darunter von Uns oder unferm Bevollmächtigten andere Abandrungen getroffen werden, alle gegenwartig bort angestellte öffentliche Bedienten in ihren Kunktionen verbleiben und ihre Amtsverrichtungen ordnungsmäßig und, nach dem feitherigen innern Gefchafts= gange fowohl, als nach ben feither bestandenen Gefeten einstweilen fortsetzen; und verhoffen, daß sie mit wahrer Rechtschaffenheit, Gifer, Kleiß und Treue, auch mit ber ihren porherigen Landesherrn fo ruhmlich bewiesenen, namlichen Unhanglichfeit, unfern weitern Candesdiensten sich bestens zu widmen bestreben werden.

Urfund unserer eigenhandigen Unterschrift und beiges bruckten herzogl. Insiegels zc. zc.

Bemerk. Auf dem hier benutzten Abdruck des vorstehens den Patentes ist dessen zu Buldern am 23. Januar 1803 geschehene Kanzelverkundigung in dorso bescheis niget.

Ueber die königl. preuß. sequestrationsweise Verwalstung des Amtes Dulmen, und über dessen Beziehungen zu den in Münster in Wirksamkeit gebliebenen Landess Central = Behörden, sind die ad Nr. 1 der 3ten Abth. d. S. beigebrachten Aktenstücke zu vergleichen.

2. Schloß Roeulx bei Mons ben ·16. December 1803. (W. b. Regierungs-Antritt.)

August Philip, Reichsfürst, Bergog v. Eron ic.

Nebst ber Bekanntmachung bes am 15. December c. auf dem Schloße Noeulx eingetretenen Todes seines Basters des Reichsfürsten Unna Emmanuel Ferdinand Franz weiland Herzogs von Erop, und des nunmehrigen eigesnen Regierungs Antrittes, werden sämmtliche Justizs, Polizeis und Kamerals Beamten in ihren Stellen und Berpstichtungen provisorisch bestätigt, und wird landessherrlich bestimmt, daß der seitherige Geschäftsgang in Allem ununterbrochen fortbauern soll.

3. Munster ben 31. December 1803. (W. b. Extra-

Sochfürstlich herzoglich Eron'sche Regierung.

Die von den Deputirten sammtlicher theilhabenden Landesherrn des vormaligen Hochstiftes Münster concerstirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschuldens-Tilgung, am 28. v. M. ausgeschriebene 11te Extrasordinaire Steuer (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.), soll von den Rezeptoren bis zum 1. Februar k. J. versordungsmäßig erhoben, und mussen die Gelder nebst den Hebelisten an den herz. Landrentmeister abgeliefert werden.

Bemerk. Durch Regiminal » Verordnung vom 15. Febr. 1805 (W. b.) ist die Erhebung der, gleichmäßig wie oben, am 22. December 1804 ausgeschriebenen 12 ten Extraord. Steuer befohlen worden.

Außerdem ift hier noch anzumerken, daß die von dem fonigl. preuß. Interims = Beheimen = Rath zu Munfter am 2. October 1802 (conf. Nr. 11 b. 2ten Abth. d. S.) ausgeschriebene Extraordinaire Steuer im ganzen vor= maligen hochstifte Munster; sodann auch die von den Konigl. und Kurstlichen Deputirten, d. d. Münster ben 22. Februar 1804, gur Ausgleichung, auf den real = und personal = schatfreien Stand im ehmaligen Sochstift Munster umgelegte Extraordinaire Steuer, und endlich die gleichmäßig am 21. Marg 1804, gur Tilgung geleifteter Borschuffe an die fruhere Munfterfche Landes - Werbe - Raffe, auf die beitragepflichtigen · Grundstucke und Stadte repartir= te Werbesteuer (conf. Nr. 56 und Nr. 59 ber 2ten Abth. d. S.) — sammtlich im Landesgebiete Croy= Dulmen erhoben worden, obgleich wegen ber beiden lettern Steuern feine herzogl. Regiminal-Berordnungen erreichbar gewesen sind.

4. Münster den 17. April 1804. (W. a. Hof = und Appellations-Gerichte.)

Hochfürstlich Herzoglich Cron'sche Regierung.

Die bevorstehende - burch bie am 1. September v. 3. aufgehobene Wirksamkeit als Obergericht bes weltli= chen munsterschen Hofgerichtes begrundete - Errichtung eines herzogl. Eronschen provisorischen Sof= und Appellations = Gerichtes für bas Land Dulmen (und bas herzoglich Arembergische Amt Menpen) in der Stadt Munster, an welches sowohl alle, bei ben vormaligen munfterschen Dikasterien schwebende, zur ersten Inftanz ber Untergerichte instruktionsmäßig sich nicht qualificirende, als auch alle kunftige berartige und andre in Appellatorio et Revisorio zu verhandelnde Rechtsfa= chen, zur Instruktion und Entscheidung vorzustellen find, - foll von den herzoglichen Beamten allgemein bekannt gemacht werben; und wird "bie Spezial-Instruktion über "bas Reffort und die Prozefform dieses Dbergerichtes "ben Ortsgerichten, zur weitern Mittheilung an bie Un= "terthanen, nachstens befannt gemacht werden."

Bemerk. Ueber die am 22. April ej. a. stattgefundene Ranzelverkundigung ber obigen Berordnung haben die

herzogl. Beamten zu Dulmen am 27. ej. m. (W. f.) an die verordnende Behorde berichtet.

Mittelst Regiminal = Rescriptes vom 11. Mai 1804 (W. a.) ist ben herzogl. Beamten zu Dulmen die, mit tonigl. preuß. Einverständniß, am 9. ej. m. geschehene formliche Installation des hochfürstlich herzogl. Cron'schen provisorischen Sof = und Appel= lations = Gerichtes zu Münster, befannt ge= macht, und die gleichzeitig bemselben ertheilte (oben vorbehaltene) Instruktion, zur Bekanntmachung an fammtliche Gerichts-Confistorialen, communicirt, sodann auch verordnet worden: daß eine besfallfige Rangel= verfündigung in jeder Jurisdiktion, von Gerichtsme= gen, geschehen soll, "damit jeder Unterthan sowohl den "Berfügungen dieses provisorischen Ober-Gerichts, bis "zur weitern gnabigsten Berfugung, als auch ber babei "zum Grunde liegenden Instruktion (wovon jedem beim "Gerichtsprotofoll bes Landgerichts die Ginficht und "Nachsuchung ber Abschrift freisteht) aufs genaueste "Folge leifte."

Die gedachte in 24 SS. abgefaßte Instruktion bestimmt im Wesentlichen:

- S. 1. daß das, aus einem Direktor und zwei Beisikern bestehende, benannte Personal, das neu gebildete hof= und Appellations-Gericht bilden soll;
- S. 2. daß die Form, Prozesordnung und Consilia bes vormaligen munsterschen weltlichen Hofgerichtes und dessen Gerichtsordnung, in so fern diese noch anwendbar sind und von Real-Prozessen zwischen blosen Unterthanen handeln, zum Grunde gelegt werden sollen;
- S. 3. daß in Schahungs-, Cameral- und Polizeis Sachen und bei desfallsigen Klagen gegen Beamte, ohne vorherige Anfrage und erlangte hochste Special Sommission, nicht verfahren werden darf;
- S. 4. daß bei der den Untergerichten zugewiesenen Gerichtsbarkeit über vergleidete Juden, desfallsige Appelslationen (an das Obergericht) statthaft sind;
- S. 5. baß der früher bei der Hofkammer erforderte Beweis de tentamine concordiae in Prozessen der Hofund Eigenhörigen, durch einen Auszug des beamtlichen Protofolls geliefert werden muß;